

**Art. 19** - Der betreffende Betriebsjurist und der Rat können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Notifizierung des Beschlusses der Berufungskommission diesen Beschluss gemäß den Formen und Bedingungen der Kassationsbeschwerde in Zivilsachen vor den Kassationshof bringen.

Bei Kassation wird die Sache an die Berufungskommission mit anderer Zusammensetzung verwiesen. Dieses Rechtsprechungsorgan richtet sich in den vom Kassationshof entschiedenen Rechtsfragen nach der Entscheidung des Kassationshofes.

**Art. 20** - Beschwerden gegen Beschlüsse der Disziplinkommission und der Berufungskommission haben aufschiebende Wirkung.

**Art. 21** - Der Rat notifiziert dem Arbeitgeber des betreffenden Betriebsjuristen endgültige Beschlüsse zur Aussetzung der Mitgliedschaft oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Beziehen sich die im vorhergehenden Absatz erwähnten Beschlüsse jedoch auf Sachverhalte, die nichts mit den Tätigkeiten, die der betreffende Betriebsjurist im Unternehmen ausübt, zu tun haben, so darf der Rat dem Arbeitgeber diese Beschlüsse nicht notifizieren. In diesem Fall beschränkt der Rat die Unterrichtung des Arbeitgebers auf eine bloße Mitteilung der verhängten Sanktionen.

#### KAPITEL 4 — Übergangsbestimmungen

**Art. 22** - § 1 - Der Rat wird das erste Mal nach einer Wahl, die binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf Betreiben des Ministers der Justiz organisiert wird, gebildet.

Ein Königlicher Erlass legt die Modalitäten dieser Wahl fest.

An dieser Wahl dürfen Personen teilnehmen, die dazu einen schriftlichen Antrag beim Minister der Justiz einreichen und ihrem Antrag Folgendes beifügen:

- a) beglaubigte Abschrift ihres Diploms, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes vorgeschrieben,
- b) schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, in der er erklärt, dass sein Unternehmen seines Wissens dem Begriff des Unternehmens im Sinne von Artikel 4 § 1 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes entspricht und dass die betreffende Person in seinem Unternehmen Tätigkeiten ausübt, die mit den in Artikel 4 § 1 Nr. 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes beschriebenen Tätigkeiten identisch sind.

§ 2 - Binnen drei Monaten nach der in § 1 vorgesehenen Wahl wird der Rat:

- a) Regeln in Bezug auf die Erstellung der Mitgliederliste des Instituts verabschieden,
- b) eine Mitgliederliste des Instituts erstellen und über Anträge auf Zuerkennung der Eigenschaft als Betriebsjurist befinden,
- c) den Entwurf einer Geschäftsordnung ausarbeiten,
- d) eine Generalversammlung einberufen.

Auf Vorschlag des Rates wird anlässlich der ersten Generalversammlung die Geschäftsordnung verabschiedet.

§ 3 - Die Berufungskommission wird das erste Mal binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gebildet. Die Mitglieder der Berufungskommission, mit Ausnahme der Kammerpräsidenten, werden ebenfalls durch eine Wahl bestimmt, die auf Betreiben des Ministers der Justiz gemäß den Bestimmungen von § 1 des vorliegenden Artikels organisiert werden.

§ 4 - Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes müssen Betriebsjuristen, die die Disziplinkommission bilden, das in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebene Dienstalter nachweisen, wenn der Rat der Ansicht ist, dass sie seit mindestens fünf Jahren die in Artikel 4 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.

Binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes müssen Betriebsjuristen, die die Berufungskommission bilden, das in Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebene Dienstalter nachweisen, wenn die Generalversammlung der Ansicht ist, dass sie seit mindestens zehn Jahren die in Artikel 4 § 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2634

[C - 2011/00617]

#### 19 MAI 2010. — Loi portant des dispositions diverses en matière de santé publique. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du chapitre 7 de la loi du 19 mai 2010 portant des dispositions diverses en matière de santé publique (*Moniteur belge* du 2 juin 2010, *err.* du 8 juin 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2634

[C - 2011/00617]

#### 19 MEI 2010. — Wet houdende diverse bepalingen inzake volksgezondheid. — Duitse vertaling van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van hoofdstuk 7 van de wet van 19 mei 2010 houdende diverse bepalingen inzake volksgezondheid (*Belgisch Staatsblad* van 2 juni 2010, *err.* van 8 juni 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2634

[C - 2011/00617]

#### 19. MAI 2010 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Kapitel 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

19. MAI 2010 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 7 — *Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977  
über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren*

**Art. 26** - Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2004, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 14 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von fünfzig Franken bis zu tausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 6 §§ 4 und 6 und der in Ausführung von Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe *a*) und Nrn. 2 bis 5, Artikel 4 § 4, Artikel 6 §§ 1, 4 und 5 und Artikel 8 ergangenen Erlasse herstellt oder einführt und wer, ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse wissentlich unter Verstoß gegen oben erwähnte Bestimmungen in den Verkehr bringt.»

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 19. Mai 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,  
beauftragt mit der Sozialeingliederung  
Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2635

[2011/204911]

31 MAI 2011. — *Loi portant des dispositions diverses en matière de télécommunications. — Traduction allemande d'extraits*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des chapitres 1<sup>er</sup> et 3 à 5 de la loi du 31 mai 2011 portant des dispositions diverses en matière de télécommunications (*Moniteur belge* du 21 juin 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2635

[2011/204911]

31 MEI 2011. — *Wet houdende diverse bepalingen inzake telecommunicatie. — Duitse vertaling van uitreksels*

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de hoofdstukken 1 en 3 tot 5 van de wet van 31 mei 2011 houdende diverse bepalingen inzake telecommunicatie (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2635

[2011/204911]

31. MAI 2011 — *Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Telekommunikation Deutsche Übersetzung von Auszügen*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Kapitel 1 und 3 bis 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Telekommunikation.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ  
UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE  
31. MAI 2011 — *Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Telekommunikation*

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.